



Rundschreiben Nr. 01/2017 -Zusatzversorgungskasse-

- I. Umlagesatz ab 2017**
- II. Staatliche Förderung der Betriebsrente gemäß § 10a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (sog. Riesterförderung)**
- III. Individuelle Beratung zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Umlagesatz ab 2017

Die Umlage, die zur Finanzierung der Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung neben dem Zusatzbeitrag erhoben wird, beträgt seit über 15 Jahren 1,1 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der Finanzbedarf für die Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung wird für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr festgestellt. Nach spätestens fünf Jahren ist der Bedarf an Umlage für einen neuen Deckungsabschnitt festzusetzen. Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse hat deshalb in seiner letzten Sitzung den Bedarf an Umlagen für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2026 festgesetzt und beschlossen, den Umlagesatz in Höhe von 1,1 vom Hundert des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beizubehalten.

Neben dem **Zusatzbeitrag**, der **aktuell 4,4 vom Hundert** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beträgt und sich mit Wirkung **ab dem 1. Juli 2017 auf 4,6 vom Hundert** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sowie **mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 auf 4,8 vom Hundert** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöht, ist damit weiterhin eine **Umlage in Höhe von 1,1 vom Hundert** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu entrichten.

II. Staatliche Förderung der Betriebsrente gemäß § 10a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (sog. Riesterförderung)

Wie in den Vorjahren erhalten diejenigen Beschäftigten, für die im Kalenderjahr 2016 ein individuell versteuerter Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag und/oder förderfähiger Beitrag im Rahmen der freiwilligen Versicherung an den KVBbg-ZVK- überwiesen wurde, nach Abschluss der Jahresmeldung eine Bescheinigung gemäß § 92 Einkommensteuergesetz für die eigenen Unterlagen.

Für Versicherte, die dem KVBbg-ZVK- eine entsprechende Vollmacht erteilt haben, werden die persönlichen Daten zur Beantragung der staatlichen Förderung in Form von Zulage und Steuerermäßigung gleichzeitig an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.

Versicherte, die dem KVBBg-ZVK- bisher keine Vollmacht im oben genannten Sinne erteilt haben, erhalten voraussichtlich im März 2017 die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der staatlichen Förderung.

III. Individuelle Beratung zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung

Um die staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung in möglichst hohem Maße auszuschöpfen, bieten wir den Versicherten eine individuelle Beratung zur Optimierung von Vertragsform und Beitragshöhe an. Dazu können sie sich per E-Mail unter Zusatzversorgungskasse@kvbbg.de oder telefonisch unter 03306/7986-2010 an unser Serviceteam wenden.

Wir bitten Sie, die Information unter II. und III. an Ihre Beschäftigten weiterzugeben.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin